

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 7.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 80

Donnerstag, 27.11.2025

Nummer 28

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG); Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG **Bekanntmachung**

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für [REDACTED]

Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz. Unterhaltspflichtiger: [REDACTED], derzeit unbekanntem Aufenthalts.

Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 17.11.2025 an den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Außenstelle Jugendamt in 87616 Marktoberdorf, Georg-Fischer-Straße 18, Zimmer J 006, Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Wolfseher

Eapl.: [REDACTED]

Bekanntmachung **Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)**

Hier: [REDACTED].
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 30.10.2025, Aktenzeichen 30-1430; Grund der Anordnung: Beibringung eines Fahreignungsgutachtens kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stefan Miller

Eapl.: 30-1430

Bekanntmachung **Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)**

Hier: [REDACTED].

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 17.10.2025, Aktenzeichen 30-1430; Grund der Anordnung: Beibringung eines Fahreignungsgutachtens kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stefan Miller

Eapl.: 30-1430

Bekanntmachung **Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)**

Hier: [REDACTED], derzeit unbekanntem Aufenthalts in Bulgarien.

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 17.10.2025, Aktenzeichen 30-1430; Grund der Anordnung: Verwarnung wegen wiederholter Verkehrszuwendungen gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 StVG kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stefan Miller

Eapl.: 30-1430

Bekanntmachung **Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)**

Hier: [REDACTED], z. Zt. unbekanntem Aufenthalts.

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 24.11.2025, Aktenzeichen: 30-1430; Grund der Anordnung: Führerschein wurde nicht

abgeholt kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Esra Güngör Eapl.: 30-1430

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) [REDACTED], z. Zt. [REDACTED], unbekanntes Aufenthaltsort.
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 25.11.2025, Aktenzeichen [REDACTED] wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Änderung der Halterdaten kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
L. Hehl Eapl.: [REDACTED]

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Durchführung eines Vorbescheidsverfahrens für zwei Windkraftanlagen im Markt Obergünzburg, jeweils eine auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1332 und 1295 der Gemarkung Ebersbach durch Herrn Alexander Gabler, Römerstr. 10a, 87437 Kempten.
Herrn Alexander Gabler wurden auf Antrag nach § 9 Abs. 1a BImSchG vom Landratsamt als zuständige Genehmigungsbehörde am 05.11.2025 zwei Vorbescheide für Windkraftanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 im Markt Obergünzburg erteilt.
Gemäß § 21a der 9. BImSchV wird der verfügende Teil der Vorbescheide und die Rechtsbehelfsbelehrung in der Anlage öffentlich bekannt gemacht. Auf die Nebenbestimmungen der Bescheide wird hingewiesen.
Die Vorbescheide einschließlich Begründung werden beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer C 404 vom 28.11.2025 bis einschließlich 11.12.2025 zur Einsicht ausgelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Diese öffentliche Bekanntmachung und die Vorbescheide mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.ostallgaeu.de> und dort über den Pfad Bürger – Bekanntmachungen einsehbar.
Mit Ablauf der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Anlage

Entscheidung:
Herrn Alexander Gabler wird auf den Antrag vom 10.10.2024 in der Fassung der Änderung vom 06.02.2025 nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG für eine Windkraftanlage des Typs Enercon E-160 EP 5 E3 R1 mit einer Nennleistung von 5.560 kW, einer **Nabenhöhe von 119,83 m** und einem Rotordurchmesser von 160,00 m auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1332 der Gemarkung Ebersbach erteilt.
Herrn Alexander Gabler wird auf den Antrag vom 10.10.2024 in der Fassung der Änderung vom 06.02.2025 nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG für eine Windkraftanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nennleistung von 5.560 kW, einer **Nabenhöhe von 139,98 m** und einem Rotordurchmesser von

160,00 m auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1295 der Gemarkung Ebersbach erteilt.

Die Genehmigungsunterlagen, welche den Genehmigungsvermerk vom 05.11.2025 tragen, sind Bestandteil der Bescheide. Die Vorbescheide ergehen entsprechend den Planunterlagen. Die Vorbescheide für die genannten Anlagen beschränken sich auf die Feststellung der zivilen luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit, der militärischen luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit und den Belangen der Vereinbarkeit mit Richtfunk, Radar und Wetterstation. Die Vorbescheide werden unwirksam, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren ab Bestandskraft der Vorbescheide ein Antrag auf Genehmigung gestellt wird.
Der Antragsteller, Herr Alexander Gabler, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Postfachanschrift: 34 01 48, 80098 München; Hausanschrift Ludwigstraße 23, 80539 München.
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Die Erhebung der Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten grundsätzlich vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.
Ulrich Härle, Regierungsdirektor Eapl.: 41-1711.0/2

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.